Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/3770



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Minister

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Günter Neugebauer, MdL Landeshaus 24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein Dr. Aloys Altmann Hopfenstr. 30 24103 Kiel

Kiel, 22. Dezember 2008

Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2009

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich die Haushaltsführungserlasse 2009 vom 22. Dezember 2008 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rainer Wiegard



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Präsident des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein

Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei -

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein Kiel

Abteilung VI 1 - im Hause -

Kiel, 22. Dezember 2008

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Mein Zeichen: VI 20 - H 1200 - 222 Meine Nachricht vom:

> Dr. Juliane Rumpf juliane.rumpf@fimi.landsh.de Telefon: 0431 988-3920 Telefax: 0431 988-4173

Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2009

Inhalt

- 1. Rechtsgrundlagen
- 2. Einnahmen
- 3. Personalausgaben und Stellenpläne
- 4. Bewirtschaftung der übrigen Haushaltsmittel
- 5. Sonstige Bestimmungen
- 6. Verpflichtungsermächtigungen
- 7. Ausgabereste

1. Rechtsgrundlagen

Das Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsstrukturgesetzes zum Haushaltsplan 2009/2010 wurde vom Landtag am 10. Dezember 2008 verabschiedet. Es wird am 30. Dezember 2008 im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein verkündet. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2009 richtet sich nach dem Haushaltsstrukturgesetz 2009/2010, der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu gehörenden Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie nach den Einzelplänen.

Daneben ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 5 LHO diese Verwaltungsvorschrift maßgebend.

2. Einnahmen

- 2.1 <u>Gebühren</u> und <u>Erstattungsansprüche</u> sind kostendeckend und unverzüglich zu erheben. Bei der Ermittlung des Kostendeckungsgrades sind die Daten der Kosten- und Leistungsrechnung heranzuziehen (einschl. kalkulatorischer Abschreibungen und Zinsen aus der Anlagenrechnung). Falls keine KLR-Daten zur Verfügung stehen, sind eigene Berechnungen durchzuführen.
- 2.2 Im <u>Zuwendungsbereich</u> sind Verwendungsnachweise von bewilligten Zuwendungen zeitnah zu prüfen und eventuelle Rückforderungsansprüche von Fördermitteln einschl. Verzinsung unverzüglich geltend zu machen.

3. Personalausgaben und Stellenpläne

- 3.1 Die Personalkostenbudgets des Haushalts 2009 sind verbindlich einzuhalten. Dabei sind die Vorgaben des <u>Personalkosteneinsparkonzeptes</u> und anderer Einsparvorgaben zu beachten. Die Möglichkeiten der Stellenpläne/-übersichten dürfen nur soweit genutzt werden, wie die aufgrund der Einsparvorgaben zu reduzierenden Budgets dieses zulassen. Personalmaßnahmen, die die Einsparvorgaben gefährden bzw. verhindern, sind zu unterlassen.
- 3.2 Die <u>Einstellung externer Kräfte</u> in den unmittelbaren Landesdienst ist auf Ausnahmefälle zu beschränken. Ausgenommen sind die Bereiche Lehrer, vom Land im Monopol ausgebildete Kräfte sowie Bereiche der allgemeinen Verwaltung, die Spezialwissen erfordern.
- 3.3 Die aus Personalkosteneinsparungen 2008 und Vorjahren gebildeten <u>Rücklagen</u> dürfen zunächst noch nicht in Anspruch genommen werden. Über eine Freigabe wird unter Berücksichtigung der Höhe der Rücklagen und des aktuellen Bedarfs im Laufe des Jahres 2009 entschieden werden.
- 3.4 Mittel für Besoldungs- und Tariferhöhungen in Folge des Tarifabschlusses 2009 sind zentral im Einzelplan 11 veranschlagt und werden bedarfsgerecht auf die Einzelpläne umgesetzt. Bei der Beantragung von Mitteln ist der Bedarf, der ausschließlich durch Besoldungs- und Tariferhöhungen bis zum Ende des Jahres 2009 entsteht, unter Berücksichtigung des insgesamt zur Verfügung stehenden Personalkostenbudgets nachvollziehbar darzulegen. Eine Rücklagenbildung aus umgesetzten Besoldungs- und Tariferhöhungsmitteln ist nicht zulässig.
- 3.5 Sofern von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern nach dem Tarifvertrag vom 8. Mai 1998 oder von schwerbehinderten Beamtinnen oder Beamten nach § 88 a Abs. 3 Landesbeamtengesetz die Altersteilzeit im sog. Verblockungsmodell genutzt wird, dürfen nach § 14 Abs. 11 HG in der Phase der völligen Freistellung von der Arbeit oder vom Dienst Stellen oder Planstellen mit einer zusätzlichen Kraft derselben oder einer niedrigeren Entgelt- oder Besoldungsgruppe besetzt werden. In allen anderen Fällen des § 88 a Landesbeamtengesetz fällt mit dem Ende der Altersteilzeit die betreffende Planstelle oder ein Äquivalent weg. Für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Beamtinnen und Beamten gilt Entsprechendes. Abweichende Regelungen aus Vorjahren gelten für Fälle aus diesen Jahren fort. Einsparungen aufgrund der Altersteilzeit können auf das Personalkosteneinsparkonzept angerechnet werden.

- 3.6 Die <u>Berichtspflichten</u> der Staatskanzlei und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr nach den §§ 13 Abs. 1 Nr. 2, 14 Abs. 12 und 13 HG gegenüber dem Finanzministerium (FM) und dem Finanzausschuss sind durch Vorlage der Berichte beim FM jeweils bis zum 15. März für das abgelaufene Jahr zu erfüllen.
- 3.7 Nach § 14 Abs. 14 HG ist das FM ermächtigt, bei einer sich abzeichnenden Überschreitung des Personalkostenbudgets oder nach einer Budgetüberschreitung im Folgejahr eine <u>Beförderungssperre</u> für das jeweilige Ressort zu erlassen. Von dieser Ermächtigung wird im Bedarfsfall Gebrauch gemacht.
- 3.8 Über <u>Stelleneinsparungen</u> aufgrund der Arbeitszeitverlängerung, der Altersteilzeit und des Personalkosteneinsparprogramms ist dem FM im Rahmen des Personalkostencontrollings zu berichten.

4. Bewirtschaftung der übrigen Haushaltsmittel

- 4.1 Für das Haushaltsjahr 2009 sind im Einzelplan 11 globale Minderausgaben in Höhe von 36 Mio. Euro zentral veranschlagt. Das FM wird im 1. Quartal 2009 einen Vorschlag zur Aufteilung der im Einzelplan 11 zentral veranschlagten globalen Minderausgaben auf die Einzelpläne vorlegen. Auf dieser Grundlage sind von den Ressorts konkrete Vorschläge zur voraussichtlichen Auflösung der jeweiligen Teilbeträge vorzulegen. Rücklagen dürfen dafür nicht verwendet werden (vgl. auch Tz. 4.5). Bis zur Auflösung dieser globalen Minderausgaben dürfen mit Ausnahme der Einzelpläne 01, 02, 11 und 12 pro Quartal jeweils höchstens 20 v.H. des Gesamtbetrages aller Titel der sächlichen Verwaltungsausgaben (OG 51 bis 54) sowie aller nicht investiven Zuwendungstitel verausgabt bzw. gebunden werden. Ausnahmen sind nur mit Einwilligung des FM zulässig.
- 4.2 Gemäß § 32 HG darf das FM nach entsprechendem Beschluss der Landesregierung und nach Zustimmung des Finanzausschusses zur Kofinanzierung von beschäftigungswirksamen Maßnahmen des Bundes und der EU u.a. in 2009 bis zu 20 Mio. Euro bereitstellen. Die dafür notwendigen Titel, Haushaltsvermerke und Verpflichtungsermächtigungen dürfen ausgebracht werden; die Finanzierung ist durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen nachzuweisen.

Das FM wird mit einem gesonderten Schreiben nähere Verfahrensregelungen dazu mitteilen, nachdem alle konjunkturpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung feststehen.

4.3 Die Bewirtschaftung des <u>Kapitels 1103</u> Informations- und Kommunikationstechnologien für E-Government wird mit gesondertem Erlass geregelt.

4.4 Zahlung von Zuschüssen und Zuweisungen

- 4.4.1 Nach Vorgaben des <u>Finanzausschusses</u> zur Sicherstellung seines auch im Parlamentsinformationsgesetz verankerten <u>Informationsanspruchs</u> hat die Landesregierung
 - den Finanzausschuss vor dem Abschluss neuer Regierungs- oder Ressortabkommen über die Beteiligung des Landes an internationalen, bundesweiten oder länderübergreifenden Einrichtungen, Programmen und Abkommen, über die der Landtag nicht nach Artikel 22 LV i.V.m. dem Parlamentsinformationsgesetz unterrichtet wird, zu informieren:
 - bei solchen Vereinbarungen darauf zu achten, dass keine automatischen Kostensteigerungen vereinbart und angemessene Kündigungszeiten vorgesehen werden;
 - bei bestehenden Mitfinanzierungen an internationalen, bundesweiten oder länderübergreifenden Einrichtungen, Programmen und Abkommen sich dafür einzusetzen, entsprechende Regelungen zu vereinbaren, damit die Ausgaben des Landes für diese
 Mitfinanzierungen nicht höher ansteigen als der prozentuale Anstieg des Landeshaushalts insgesamt.

Außerdem ist der Finanzausschuss rechtzeitig über alle haushaltsrelevanten Vereinbarungen der Landesregierung zu unterrichten.

Im Einvernehmen zwischen Finanzausschuss und FM ist in besonders dringenden Fällen, wenn eine vorherige Unterrichtung des Finanzausschusses terminlich nicht möglich ist, über den Abschluss von Vereinbarungen der Landesregierung eine Information des Ausschussvorsitzenden über die Hausspitze des FM möglich und der Finanzausschuss in der nächsten Sitzung zu informieren.

4.4.2 Die <u>Einsparvorgaben</u> des Personalkosteneinsparkonzeptes sind in Wirtschaftsbetrieben und ausgegliederten Bereichen grundsätzlich mindestens in vergleichbarem Umfang (15%) bis 2010 zu erbringen. Zuschüsse und Zuweisungen des Landes sind entsprechend zu reduzieren. Dies ist bei der Aufstellung von Wirtschaftsplänen zu beachten.

4.4.3 Zuwendungen

- Zuwendungen dürfen nur ausgezahlt werden, wenn sie vom Empfänger auch zeitnah für den Zuwendungszweck verausgabt werden können. Die <u>Auszahlungszeitpunkte</u> sind daher unter Berücksichtigung von § 34 Abs. 2 LHO und der zuwendungsrechtlichen Regelungen der VV/VV-K Nr. 7 zu § 44 LHO zu bestimmen. Die Empfänger werden verpflichtet, für den Zuwendungszweck zeitnah nicht benötigte Beträge dem Land vorübergehend zurückzuzahlen bzw. das Land rechtzeitig auf nicht benötigte Liquidität aufmerksam zu machen. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass Zuwendungsempfänger Mittel des Landes zu ihren Gunsten anlegen, während das Land hierfür Kreditzinsen zahlt.

Das gleiche gilt für die übrigen Zuschüsse und Zuweisungen des Landes.

Damit Empfängerinnen oder Empfänger institutioneller Förderungen oder sich wiederholender Projektförderungen bei Mittelkürzungen zukünftig gegenüber dem Land nicht den Grundsatz des Vertrauensschutzes geltend machen können, sind sie auf das <u>Finanzierungsrisiko</u> für die folgenden Haushaltsjahre hinzuweisen. Daher ist in diesen Fällen jeder Zuwendungsbescheid um folgenden - ggf. dem jeweiligen Einzelfall anzupassenden - <u>Hinweis</u> zu ergänzen:

"Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Personal oder für Mietobjekte) zu berücksichtigen."

Auch bei Genehmigungen zum vorzeitigen Beginn von Vorhaben, für die Haushaltsmittel künftiger Haushaltsjahre vorgesehen sind, ist ein ausdrücklicher Hinweis auf das besondere Finanzierungsrisiko aufzunehmen.

- Nach dem Haushaltsablauf 2008 sind die im Rahmen des <u>Förderprogrammcontrollings</u> zu erhebenden Kennzahlen in die vom FM bereitgestellten Datenblätter einzupflegen (FM im SHIP: Haushalt – Zuwendungscontrolling). Die Daten sind für das Zuwendungscontrolling für alle Förderprogramme bereitzuhalten. Bei der Neuerstellung und der Überarbeitung von Förderrichtlinien sind die messbaren Ziele sowie die Daten des Zuwendungscontrollings anzugeben. Bei fehlenden und unzureichenden Kennzahlen wird das gemäß VV/VV-K Nr. 14.2 zu § 44 LHO erforderliche Einvernehmen des FM nicht erteilt.

4.5 Rücklagen

Die Bildung von Rücklagen ist nur mit Einwilligung des FM zulässig.

Die Voten des Finanzausschusses zu den Bemerkungen 2008 des Landesrechnungshofs sehen u.a. vor, dass Bewirtschaftungshinweise zu VV Nr. 3 zu § 62 LHO (<u>Buchung</u> von Rücklagen) zu erstellen sind. Vor diesem Hintergrund sind die in der <u>Anlage</u> beigefügten Hinweise zur Buchung von Rücklagen zu beachten.

Rücklagen dürfen nicht <u>verwendet</u> werden für im Haushaltsplan vorgesehene oder im Haushaltsvollzug zu erbringende Einsparungen.

5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1 Die im Haushaltsgesetz und in den Einzelplänen erteilten Ermächtigungen sind einzuhalten. Haushaltsüberschreitungen sind unbedingt zu vermeiden. Sollten dennoch ungenehmigte Haushaltsüberschreitungen erfolgen, müssen sie im Rahmen der Haushaltsrechnung im betreffenden Jahr als Einsparung nachgewiesen werden. Bei festgestellten Haushaltsüberschreitungen 2008 behält sich das FM vor, eine monatliche Berichterstattung ab Mitte des Jahres mit einer Vorausschau auf die Budgeteinhaltung bis zum Ende des Jahres 2009 bei diesem Titel zu verlangen.
- 5.2 Nach § 8 Abs. 6 HG unterrichtet das FM den Finanzausschuss, wenn im Verlauf des Haushaltsjahres erkennbar wird, dass bestimmte <u>Ausgabetitel</u> voraussichtlich in erheblichem Umfang nicht ausgeschöpft werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 LHO hat die Landesregierung den Landtag unverzüglich durch das FM über erhebliche Änderungen der Haushaltsentwicklung und deren Auswirkung auf die Finanzplanung zu unterrichten. Nach der VV Nr. 2 zu § 10 LHO begründet sich daraus eine Unterrichtungspflicht gegenüber dem Finanzausschuss u.a. für Änderungen der Haushaltsentwicklung, die politisch bedeutsam sind oder ein Volumen von 25 Mio. Euro überschreiten.

Das FM ist rechtzeitig zu informieren, wenn aus diesen Regelungen eine Berichtspflicht für einen Titel entsteht.

6. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen (VE) dürfen nur mit Einwilligung des FM in Anspruch genommen werden (§ 38 Abs. 2 LHO).

Ausgenommen sind im 1. Quartal 2009 lediglich die VE für investive Maßnahmen sowie für Maßnahmen, die vollständig aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden. Die Freigabe sonstiger VE wird vom FM restriktiv gehandhabt.

Bei der Beantragung sind für den jeweiligen Titel und den jeweiligen Deckungskreis folgende Angaben erforderlich:

Veranschlagte VE-Beträge im *laufenden* Haushaltsjahr unterschieden nach den jeweiligen Fälligkeiten

- ./. bereits freigegebene VE-Beträge
- ./. zur Freigabe beantragte VE-Beträge
- = Summe Freie Mittel bezogen auf die veranschlagten VE

Ansätze der entsprechenden Haushaltsjahre in der MFP bzw. im Haushaltsentwurf des Folgejahres

- ./. Bindungen aus Vorjahren
- ./. bereits freigegebene VE-Beträge
- ./. zur Freigabe beantragte VE-Beträge
- = Summe Freie Mittel bezogen auf die Veranschlagung im nächsten Haushalt

7. Ausgabereste

Für die Restefinanzierung sind 2009 keine Haushaltsmittel veranschlagt. Die in das Haushaltsjahr 2009 übertragenen Ausgabereste werden deshalb erneut grundsätzlich nur gegen Deckung zu Lasten der Ansätze des Haushalts 2009 oder durch die Bildung neuer Ausgabereste am Ende des Jahres freigegeben.

Um die Verfügbarkeitskontrolle im SAP-Verfahren möglichst frühzeitig einschalten zu können, ist die Bildung der Ausgabereste des Haushaltsjahres 2008 zeitnah durchzuführen. Die Landeskasse Schleswig-Holstein wird die nach 2009 zu übertragenden Ausgabereste unverzüglich als Budgetreste-Vorjahr erfassen. Die erfassten Budgetreste werden hiermit generell im <u>SAP-Verfahren</u> freigegeben. Damit werden die Budgetreste-Vorjahr rechtzeitig zur Verteilung zur Verfügung stehen.

Das Freigabeverfahren nach § 45 Abs. 3 LHO bleibt davon unberührt.

Ich bitte, den Dienststellen Ihres Geschäftsbereichs die Bestimmungen zur Haushaltsführung 2009 zuzuleiten.

gez.

Rainer Wiegard

Hinweise zur Buchung von Rücklagen

- Beispielhaft erläutert an der

Rücklage für personalwirtschaftliche Maßnahmen des Innenministeriums (Kap. 7604) -

I. <u>Ausgangslage</u>

Buchungsstellen in der Rücklage:

7604.00.359 01	Zuführung an die Rücklage
7604.00.361 01	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre (Bestand)
7604.00.919 01	Entnahmen aus der Rücklage.

Buchungsstellen im Einzelplan 04:

0401.00.359 01	Entnahme aus der Rücklage Personal
0401.00.919 01	Zuführung an die Rücklage Personal.

(Hinweis: Bei dem Titel 919 01 ist ein Haushaltsvermerk erforderlich; für die Be-

wirtschaftung vereinnahmter Mittel bei Titel 359 01 muss auf der Ausgabenseite eine Ermächtigung zur Bewirtschaftung [Haushaltsvermerk]

vorhanden sein).

II. <u>Grundsätze</u>

Bei der Buchung ist Folgendes unbedingt zu beachten:

- Die Verrechnungsbuchung erfolgt immer zwischen einer Buchungsstelle des Haushalts (Einzelpläne 01-13) und einer Buchungsstelle der Rücklage. Das bedeutet, Verrechnungsbuchungen innerhalb der Rücklagenbuchungsstellen sind nicht statthaft.
- Der Titel 361 01 (Bestand) ist für die Verrechnungsbuchungen tabu. Hier wird nach der Jahreswechselverarbeitung der aktuelle Bestand (Zuführungen Vorjahr zzgl. Bestand Vorvorjahr abzgl. Entnahme Vorjahr) Programm gesteuert nachgewiesen/dargestellt.

III. Beispiel

Das Innenministerium will:

- 1. Ende des Haushaltsjahres 2.000.000,00 € in die Rücklage buchen,
- 2. im lfd. Haushaltsjahr 100.000,00 € entnehmen.

Der Vorjahresbestand der Rücklage beträgt 570.000,00 €.

Folgende Verrechnungsbuchungen sind durchzuführen:

Verrechnungsbuchung (zu 1.)

Ausgabe (Sender)0401.00.919 012.000.000,00 €Einnahme (Empfänger)7604.00.359 012.000.000,00 €

Die Finanzposition 0401.00.91901 ist ggf. von der Verfügbarkeitskontrolle auszunehmen oder es sind Mittelumbuchungen mit der Budgetunterart oVdS von den Personalfinanzpositionen an die Finanzposition 0401.00.919 01 vorzunehmen. Die Mittelumbuchung setzt einen entsprechenden Haushaltsvermerk voraus.

Verrechnungsbuchung (zu 2.)

 Ausgabe (Sender)
 7604.00.919 01
 100.000,00 €

 Einnahme (Empfänger)
 0401.00.359 01
 100.000,00 €

Mit der programmgesteuerten Jahreswechselverarbeitung verändert sich der Titel 361 01 der Rücklage wie folgt:

Bestand 570.000,00 €

Zugang + 2.000.000,00 €

Entnahme - 100.000,00 €

2.470.000,00 € neuer Bestand nach Jahreswechselverarbeitung

IV. <u>Häufige Fehler</u>

1. Buchungen innerhalb der Rücklage

-derartige Buchungen sind nicht statthaft (vgl. II, 1.).

2. Fehlerhafte Verrechnungsbuchungen (sog. "Rückabwicklung"):

Beispiel

Entnahme aus der Rücklage von 100.000,00 € (Buchung siehe oben) anstelle von 50.000,00 € Es sollen 50.000 € im Ifd. Haushaltsjahr in die Rücklage "zurückgebucht" werden.

Falsch:

Einnahmeabsetzung (Ausgabe)	0401.00.359 01	50.000,00€
Einnahme	7604.00.359 01	50.000,00€

Richtig:

Einnahmeabsetzung (Sender)	0401.00.35901	50.000,00€
Ausgabeabsetzung (Empfänger)	7604.00.91901	50.000,00 €.

3. Verrechnungsbuchungen innerhalb des Einzelplans

Z.B. von 0401.00.428 01 (Ausgabe) nach 0401.00.919 01 (Einnahme), um dann anschließend von 0401.00.919 01 einen Betrag an die Rücklage auszuzahlen.

Derartige Buchungen sind fehlerhaft, weil bei dem Tit. 0401.00.919 01 in der Zentralrechnung der Betrag "0" nachgewiesen würde, obwohl ein Betrag der Rücklage zugeführt wurde.



Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Dezentrales IT-Management

IT-Referenten der Obersten Landesbehörden des Landes Schleswig-Holstein

nachrichtlich

Haushaltsreferate der Obersten Landesbehörden des Landes Schleswig-Holstein Ihr Zeichen: ./.

Ihre Nachricht vom: ./.

Mein Zeichen: VI 534 - H 1200 - 220 (IT 2009)

Meine Nachricht vom: ./.

Reinhold Schiedemann reinhold.schiedemann@fimi.landsh.de Telefon: 0431 988-2917 Telefax: 0431 988-661 2917

Zustellung per Mail

22. Dezember 2008

Haushaltsführung 2009; Kapitel 1103 (Informations- und Kommunikationstechnologien - IT -)

Der Haushaltsführungserlass 2009 - VI 20 - H 1200 - 222 vom 22.12.2008 ist Grundlage für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2009. Von den Bewirtschaftungsregelungen zu Ziff. 4.1 ist das Kapitel 1103 ausgenommen. Gemäß Ziff. 4.3 sind für das Kapitel 1103 gesonderte Regelungen zur Haushaltsführung 2009 zu erlassen.

Anliegend übersende ich Ihnen den Erlass zur Haushaltsführung 2009 im Kapitel 1103 mit der Bitte um Beachtung und Bekanntgabe in Ihrem Geschäftsbereich.

1. IT-Budget 2009

Für die Koordinierung des IT-Budgets ist das Referat VI 53 (Ressortübergreifendes strategisches IT-Management und IT-Organisation) zuständig. VI 53 erlässt maßnahme- und bedarfsorientierte Regelungen, die von den dezentralen IT-Managements der Ressorts in Zusammenarbeit mit den Haushaltsreferaten der Obersten Landesbehörden umzusetzen sind.

2. Budgetgespräche 2009

Mit den Ressorts werden Budgetgespräche geführt. Die Budgetgespräche sind fester Bestandteil der unterjährigen Steuerung der IT. In den Gesprächen werden Vereinbarungen über die Höhe des Bewirtschaftungskontingentes pro IT-

Maßnahme bzw. über die Höhe eines Ressortbudgets getroffen. Des Weiteren werden Berichtspflichten vereinbart. Die Gesprächstermine werden im Januar 2009 mit den dezentralen IT-Managements der Ressorts abgestimmt. Die Budgetgespräche finden im 1. Quartal des Jahres 2009 statt.

2.1 Zuweisung der Haushaltsmittel

Die Zuweisung der Haushaltsmittel erfolgt nach Abschluss der Budgetgespräche mit allen Ressorts - jedoch spätestens bis zum 31.03.2009.

3. Berichtswesen

Das Berichtwesen ist ebenfalls fester Bestandteil der unterjährigen Steuerung der IT. Es findet grundsätzlich das gleiche Verfahren wie in 2008 Anwendung. Die Berichterstattung erfolgt zu folgenden Terminen des Jahres 2009:

30. Juni 2009 | 30. September 2009 | 04. Dezember 2009

3.1 Vorlage der Budgetblätter 2009

Basis des Berichtswesens im Bereich der IT sind die Budgetblätter. Die aktuellen Bearbeitungshinweise und Budgetblätter stehen im SHIP unter folgender Verknüpfung zur Verfügung: http://intranet/-3.Allgemeines/-Informationstechnik/-IT-Planung und Finanzen/Intranet.htm

4. Beschaffung

Der Beschaffungsvertrag Land SH wird vom Finanzministerium zentral verwaltet und finanziert. Ziel ist es, die Prozesskosten der zentralen Beschaffung zu senken. In den jährlichen Budgetgesprächen werden die Beschaffungsplanungen der Ressorts auf den Einsatz und die Möglichkeiten der Bündelung von Standardartikeln geprüft und das weitere Vorgehen abgestimmt.

4.1 Dataport Shop

Die Beschaffung von Standardartikeln (Warenkorb der IT bei Dataport) und anderen rahmenvertraglichen Leistungen bei Dataport sind über den Dataport Shop abzuwickeln.

4.2 Bedarfsstellen

Über die Einrichtung und Löschung von Bedarfsstellen im Dataport Shop entscheidet das dezentrale IT-Management des Ressorts. Die Administration und Pflege der Nutzer im Dataport Shop erfolgt weiterhin durch Dataport. Das dezentrale IT-Management des Ressorts stellt sicher, dass Änderungsmitteilungen zeitnah an Dataport weitergeleitet werden.

5. Sonstige Bewirtschaftungshinweise

5.1 IT-Maßnahmenummer

Das prioritäre Ordnungskriterium einer IT-Maßnahme ist die IT-Maßnahmennummer (ITM). Die ITM ist bei allen Zahlungsanordnungen als 10stellige Zahl ohne Zusatz in das Feld "Aktenzeichen (AZ)" einzutragen. In der Mittelbewirtschaftung des Kapitel 1103 ist dies eine Pflichteingabe und wird im SAP R/3 Verfahren programmtechnisch unterstützt. Darüber hinaus ist die ITM bei Verträgen der IT und soweit möglich der Rechnungsstellung von Leistungen im Bereich der IT als Ordnungskriterium aufzunehmen.

5.2 Deckungsfähigkeit von IT-Maßnahmen

IT-Maßnahmen sind untereinander grundsätzlich <u>nicht</u> deckungsfähig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Referates VI 53.

5.3 Regelungen der Ressorts

Die Ressorts können die Bewirtschaftungshinweise zum Kapitel 1103 durch ressortinterne Regelungen ergänzen.

Für Rückfragen steht Ihnen mein Mitarbeiter Herr Reinhold Schiedemann (VI 534, Tel.: 0431 / 988 2917) jederzeit zur Verfügung.

gez. Ulf Owesen